



Satzung des Universitätsvereins Witten/Herdecke e.V.

in der Fassung vom 21.09.2010

Präambel

Als Gründungsverein der im Jahre 1982 staatlich anerkannten Universität Witten/Herdecke ist der Universitätsverein Witten/Herdecke e.V. den Grundwerten der Universität verpflichtet: Zur Freiheit ermutigen, soziale Verantwortung fördern, nach Wahrheit streben. Die Vereinsmitglieder

begreifen ihre Aufgabe in der Wahrung und Weiterentwicklung der in der Gründungsidee der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH festgeschriebenen Ziele und Grundgedanken. Dies sind die Erprobung neuer Formen des Lehrens und Lernens, die Entwicklung neuer

Studienrichtungen und Ansätze in der Forschung sowie der Gang neuer Wege in der Organisation einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Universität Witten/Herdecke ermutigt die individuelle, unternehmerische und soziale Gestaltungskraft ihrer Mitglieder. Sie basiert auf der Einheit von Lehre, Forschung und Praxis. Im akademischen Diskurs erweitert sie gängige Lehr- und Forschungsmeinung um alternative, innovative Ansätze. Dabei ist sie dem Erkenntnisprozess in Freiheit ebenso verpflichtet wie der Wahrnehmung sozialer Verantwortung ihrer Mitglieder. Die

Universität soll Bildungssuchenden jungen Menschen aus allen gesellschaftlichen Kreisen offen stehen, berufsqualifizierende Abschlüsse sowie wissenschaftliche Qualifikationen vermitteln und die soziale Reife fördern.

Der Universitätsverein Witten/Herdecke e.V. begreift die Umsetzung dieser Ziele im Kontext der jeweiligen Zeit als gesellschaftliche Aufgabe. Die Mitglieder sind der Überzeugung, dass diese Ideale, Ziele und Grundgedanken Bedeutung in der täglichen Begegnung der Universitäts-

gemeinschaft haben sollten, und streben nach einem Rahmen, der dies ermöglicht. Sie sind davon überzeugt, dass die Schaffung eines solchen Rahmens möglich ist und sind bereit, hierfür Verantwortung zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Universitätsverein Witten/Herdecke e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Witten eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Witten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das akademische Jahr. Es beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die ideelle und materielle Unterstützung von Forschung und Lehre an der privaten Universität Witten/Herdecke; die Unterstützung kann sich auf einzelne zeitlich begrenzte wie auch auf Dauer eingerichtete Maßnahmen erstrecken;

b) Vergabe von Stipendien und Studiendarlehen, wissenschaftlichen Preisen und Studien- und Sachbeihilfen;

c) die Pflege der Ehemaligenarbeit an der Universität Witten/Herdecke durch die Förderung des Zusammenhalts und der Organisation der Absolventen der Universität Witten/Herdecke zur gegenseitigen Kontaktpflege und zur förderlichen Auseinandersetzung mit ihrer Hochschule mit dem Ziel einer dauerhaften Unterstützung der Universität durch die Absolventen sowie

d) die Übernahme von Geschäftsanteilen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und der sich daraus ableitenden Verantwor-

tung sowie der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten zur nachhaltigen Förderung und Unterstützung der Universität durch den Verein.

e) Der Satzungszweck kann auch durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des privaten Rechts, etwa der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern die jeweilige Körperschaft im Falle unbeschränkter Steuerpflicht selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO), oder durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) verwirklicht werden.

(3) Der Verein kann Träger steuerbegünstigter nicht rechtsfähiger Stiftungen sein, deren

Zwecke mit denen des Vereins übereinstimmen.


§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. .

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereines. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gem. § 58, Ziffer 6 und 7 AO bilden.



(4) Mit Spenden oder sonstigen Zuwendungen darf eine Einflussnahme auf die Organe des Vereines, insbesondere auf deren Beschlussfassung, nicht verbunden sein. Eine Zweckbestimmung von Spenden und entsprechenden Zuwendungen ist zulässig, soweit sie nicht den Vereinszwecken zuwiderlaufen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand, Spenden und andere Zuwendungen zurückzuweisen.

(5) Mitglieder von Vereinsorganen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen, soweit sie angemessen sind. Darüber hinaus kann ihnen für die von Ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben aufgewendete Arbeitszeit, insbesondere für die Geschäftsführung, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung über Grund und Höhe bedarf.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5),
2. der Geschäftsführende Vorstand (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. die Schiedskommission (§ 9).

§ 5 Die Mitgliederversammlung und schriftliche Abstimmung

(1) Der Geschäftsführende Vorstand beruft Mitgliederversammlungen bei Wahrung einer Vier-Wochen-Frist schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und Beifügung von Beschlussvorlagen ein; die Frist beginnt am Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung kann auch per Telefax oder elektronisch (E-mail) erfolgen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Auf Verlangen von einhundert oder einem Zehntel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wer-



den. Das Verlangen ist durch Unterzeichnen einer Tagesordnung durch die Antragsteller, die den Zweck (die Beschlussgegenstände) bezeichnet, und unter Angabe der Gründe gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Unter den gleichen Voraussetzungen können Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (Absatz 7) verlangt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:


- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Erweiterten Vorstandes
- b) die Wahl der Schiedskommission,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes.

(4) Zur Vorbereitung von Wahlen muss der Geschäftsführende Vorstand acht Wochen vor der Versammlung auf den Termin der Versammlung hinweisen und zur Bewerbung um die zur Wahl stehenden Ämter aufrufen. Bewerbungen sind möglich bis fünf Wochen vor der Versammlung. Die Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben. Alle Kandidaten sind aufgefordert, ihre Motive und ihr Programm den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

(5) Beschlüsse werden entweder in einer Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied kann höchstens 3 weitere Mitglieder vertreten; der geschäftsführende Vorstand kann die Vorlage schriftlicher Vollmachtsurkunden verlangen und bei ihrem Fehlen die Stimmabgabe als unwirksam zurückweisen.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, sofern diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB bedarf der Beschluss im schriftlichen Verfahren nicht der Zustimmung aller Mitglieder. Das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung wird durch Übermittlung der Beschlussanträge des Geschäftsführenden Vorstands an die Mitglieder schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingeleitet. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail ihre Stimme abgeben. Die Frist beginnt mit Absendung des Beschlussantrags und endet mit Zugang der Willenser-



klärung des Mitglieds beim Verein. Gegenstand des schriftlichen Beschlussverfahrens können nur Vorlagen sein, zu denen Mitglieder mit Ja oder Nein abstimmen können. Die im Namen eines Mitglieds abgegebene Willenserklärung gilt als von ihm abgegeben, es sei denn es führt den Beweis, dass die Erklärung von einem Dritten ohne Vollmacht abgegeben wurde.

(8) Nehmen an einer Mitgliederversammlung weniger als 50% der Mitglieder selbst oder vertreten durch andere Mitglieder teil, sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren zu wiederholen.

(9) Der Erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein in einer Mitgliederversammlung gefasster Beschluss im schriftlichen Verfahren zu wiederholen ist das schriftliche Verfahren kann der Vorstand nur innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung einleiten.

(10) Initiativanträge können in Mitgliederversammlungen diskutiert werden. Ein Beschluss über solche Anträge, die nicht ausdrücklich in der Einladung zur Versammlung aufgeführt und begründet worden sind, kann erst in einer zweiten Versammlung nach entsprechender Ankündigung oder im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

(11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse werden vom Geschäftsführenden Vorstand in Form einer Niederschrift festgestellt und den Mitgliedern binnen drei Wochen nach Abschluss der Auszählung der Stimmen in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt. Die Abstimmungsunterlagen sind zu Beweis Zwecken bis zur Entlastung des Erweiterten und des Geschäftsführenden Vorstands für das entsprechende Geschäftsjahr aufzubewahren.

§ 6 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, die vom Erweiterten Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand soll aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt werden; wird ein anderes Vereinsmitglied gewählt, nimmt es beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen und Beschlussfassungen des erweiterten Vorstandes teil. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine

Neuwahl stattgefunden hat. Die vorzeitige Abwahl eines Mitgliedes kann nur dadurch erfolgen, dass der Erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dieses Mitglied abberuft.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, die anderen Mitglieder sind dessen Stellvertreter.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Erklärungen gegenüber dem Vereinsregister können durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands erfolgen.

(4) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der vom Erweiterten Vorstand vorgesehenen Richtlinien für Verwaltung des Vereinsvermögens (§ 7 Abs. 6 lit. d)) und des Zustimmungserfordernisses nach § 7 Abs. 7. Im Sinne eines Mitteleinsatzes zur Verwirklichung des Vereinszwecks beinhaltet dies insbesondere das Anstoßen, die Umsetzung oder die Unterstützung von Projekten zur Förderung der Universität, des studentischen Lebens und der Ehemaligenarbeit der Universität. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Dritte bestellen (Geschäftsführer) sowie Vertreter zur Geschäftsbesorgung einzelner Projekte hinzuziehen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Erweiterten Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 7 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal dreizehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; sie bleiben bis zur Neuwahl des Erweiterten Vorstands im Amt. Bis zu vier von 13 Mitgliedern bzw. eine proportionale Anzahl von diesen können auf Vorschlag des Kuratoriums der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH gewählt werden. Die

absolute Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstands muss einen Studienabschluss an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH erworben haben. Es dürfen insgesamt nur maximal zwei von 13 Mitgliedern des Vorstands bzw. eine proportionale Anzahl in einem direkt oder indirekt (wie z. B. An-Institute, Joint-Ventures,

etc.) abhängigen Arbeitsverhältnis zur Private Universität Witten/Herdecke gGmbH stehen

oder Mitglied eines Organs, ausgenommen Kuratorium und Gesellschafterversammlung, derselben sein. Wiederwahl ist im direkten Anschluss einmal zulässig. Nach drei Jahren ohne Amt als Mitglied des Erweiterten Vorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands sind bei Wiederwahl wiederum bis zu maximal zwei weitere Amtsperioden ohne Unterbrechung möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen,

einzelne Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Wahl im schriftlichen Verfahren ist ausgeschlossen.

3. Sofern ein Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig niederlegt oder der Vorstand gemäß § 7, Absatz 1 Satz 7 beauftragt wurde, kann der Vorstand einstimmig ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gemäß Absatz 1 kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Beschluss über die Kooptation zu fassen. Die Regeln zur maximalen Amtszeit, Wiederwahl und Unterbrechungszeiten sind zu beachten. Sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands durch Kooptation Mitglieder des Erweiterten Vorstands geworden sind, muss eine Mitgliederversammlung zeitnah stattfinden.

4. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch die Einwahl in eine Telefonkonferenz oder ein technisch vergleichbares Kommunikationsmittel. Die Vertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich. Sofern es nicht zu einer einvernehmlichen Beschlussfassung kommt, kann der Antrag auf einer weiteren Sitzung nochmals eingebracht werden. Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind, kann diese nach einer Pause von mindestens 15 Minuten stattfinden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Die schriftliche Stimmabgabe (Brief, E-Mail, Fax) ist dann zulässig.

6. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes zählen:



- a) die Kontrolle und Beratung des Geschäftsführenden Vorstands,
- b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
- c) die Feststellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, bzw. des Jahresabschlusses
- d) die Aufstellung von Richtlinien zur Verwaltung des Vereinsvermögens durch die Geschäftsführung,
- e) die Vorlage eines Berichtes über seine Tätigkeit auf der Mitgliederversammlung.

7. Alle Geschäfte, die die Vermögenslage des Vereins wesentlich beeinflussen, unterliegen der Zustimmungspflicht durch den Erweiterten Vorstand.

§ 8 Die Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei oder fünf Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist einmal zulässig. Nach mindestens drei Jahren ohne Amt im Verein als Mitglied des Erweiterten Vorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands sind bei Wiederwahl wiederum bis zu maximal zwei weitere Amtsperioden ohne Unterbrechung möglich. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands oder als Geschäftsführer des Vereins tätig sein.

(2) Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag in allen im Verein strittigen Fragen, die weder durch das Vereinsrecht noch diese Satzung eindeutig geregelt sind. Der Entscheid der Schiedskommission ist für alle Organe des Vereins verbindlich.

(3) Die Schiedskommission kann angerufen werden durch den Geschäftsführenden Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung, ein durch eine Entscheidung eines Vereinsorgans betroffenes Mitglied, oder durch eine Gruppe von mindestens einhundert oder einem Zehntel der Mitglieder des Vereins.

(4) Die Schiedskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 9 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird dadurch erworben, dass ein Aufnahmeantrag gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand gestellt und von diesem schriftlich bestätigt wird. Mitglieder sollen Alumni (ehemalige Studierende, Dozenten, und Mitarbeiter der UWH) und andere Freunde der Universität werden, die durch ihre persönliche Mitgliedschaft und mit einem finanziellen Beitrag die nachhaltige Unabhängigkeit der

Universität fördern.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand, sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die trotz Zahlungsaufforderung mit ihren Mitgliedsbeiträgen über zwei Jahre im Rückstand sind.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen in des Erweiterten Vorstands unter Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Betroffenen durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam. Der Betroffene kann gegen den Beschluss Berufung einlegen vor der Schiedskommission, die mit einfacher Mehrheit den Ausschluss bestätigt oder für nichtig erklärt.

(4) Mitglieder, die sich um die Universität Witten/Herdecke und ihre Verbindung zu den Alumni besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Klarstellung des Mitgliederbestandes durch Streichung aus der Mitgliederliste die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes feststellen,

a) wenn die Anschrift, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat, nicht oder nicht mehr zutrifft oder

b) wenn ein Mitglied die schriftliche Anfrage, ob es an der Mitgliedschaft weiterhin interessiert ist, auch dann nicht binnen ei-

nes Monats beantwortet, wenn ihm in Verbindung mit der Anfrage die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde.

(6) Nach Absatz 5 lit. a) darf nur verfahren werden, nachdem der Post ein Auftrag zur Anschriftenprüfung erteilt wurde, der ergebnislos blieb. Eine Anfrage nach Absatz 5 lit. b) darf nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands an das Mitglied - im Falle von Absatz 5 lit. a) mit der Protokollierung des Vorstandsbeschlusses - vollzogen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in einer Beitragsordnung die Höhe der Mitgliedsbeiträge. In der Beitragsordnung kann geregelt werden, wie mit Mitgliedsbeitragshöhe von Spendern mit besonders hohem Engagement zu verfahren ist.


(2) Die Mitgliedsbeiträge werden am Ende des ersten Monats des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr im Voraus fällig.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Studienfonds der Universität Witten/Herdecke, sofern diese im Zeitpunkt der Zuwendung als steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt ist, ansonsten an die



Private Universität Witten/Herdecke gGmbH. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Bei beabsichtigter Änderung des Vereinszwecks ist vorab eine Stellungnahme des Finanzamts zur steuerlichen Begünstigung einzuholen.